

**Richtlinie zur Förderung von Projekten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes der Stadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima
90.682	Abteilung Umwelt und Klima	18. März 2025

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Universitätsstadt Siegen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes auf dem Gebiet der Universitätsstadt Siegen im Rahmen der durch die Haushaltssatzung bereitgestellten Mittel. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.
- 1.3 Förderungsmaßnahmen anderer Art werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen. Soweit anderweitige Möglichkeiten der Förderung - insbesondere aus Landes- bzw. Bundesmitteln - bestehen, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

## 2. Förderungsgrundsätze

- 2.1 Zuwendungen werden für Projekte gewährt, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse der Universitätsstadt Siegen liegt und die nicht überwiegend privaten Zwecken dienen. Ausgeschlossen von einer Förderung sind Projekte und Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung begonnen oder abgeschlossen wurden.

Von besonderem öffentlichen Interesse im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere Tätigkeiten und Projekte, die eine Verbesserung der ökologischen Bedingungen im Stadtgebiet sowie eine Steigerung des Umweltbewusstseins zum Ziel haben.

Dies können sein:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- umweltpädagogische Projekte,
- Artenschutzmaßnahmen und
- Maßnahmen und Projekte zur Umwelthygiene und Gesundheitsvorsorge.

- 2.2 Mit der finanziellen Förderung will die Universitätsstadt Siegen das umweltschutzbezogene Engagement ihrer Einwohner unterstützen und zugleich möglichst die Maßnahmen beschleunigen, die besonderen persönlichen Einsatz erfordern.

## 3. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden Personen, Personengemeinschaften, Vereinen, Verbänden, Schulen etc. gewährt, die im Gebiet der Universitätsstadt Siegen ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben.

## 4. Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als einmalige Zuschüsse (Zweckzuschüsse) gewährt.

## 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt unter Beachtung der

- „*Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen der Universitätsstadt Siegen*“

u n d

- „*Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Universitätsstadt Siegen*“.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen und Projekte im Sinne von Punkt 2 dieser Richtlinien sind vom Antragsteller in einem schriftlichen Antrag zu erläutern und mit einer Aufstellung der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung an die Stadtverwaltung - Abteilung Umwelt und Klima - zu richten.
- 6.2 Gemäß der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Universitätsstadt Siegen vom 14.12.1994 entscheidet die Abteilung Umwelt und Klima bis zu einer Höhe von **500,00 Euro**, darüber hinaus der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie bis zu einer Höhe von **5.000,00 Euro** über den Umfang der beantragten Förderung im Rahmen der Förderrichtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 6.3 Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach vorheriger Anerkennung der unter Punkt. 5 genannten Zuwendungsbestimmungen durch den/ die Antragsteller/ in. Nach Beendigung/ Fertigstellung des Projektes/ der Maßnahme ist die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Vorlage der entsprechenden Rechnungen (Belege) bei der Abteilung Umwelt und Klima der Universitätsstadt Siegen nachzuweisen.
- 6.4 Die Universitätsstadt Siegen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet wurden oder wenn geförderte Einrichtungen bzw. Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren demontiert oder anderweitig zweckentfremdet werden.
- 6.5 In begründeten Einzelfällen kann der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Festsetzungen dieser Richtlinien hinaus Ausnahmen zulassen. Punkt 5 dieser Richtlinien bleibt unberührt.